

Erläuterungen



- ? Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug (auch teilweise) berechtigt sind, haben grundsätzlich Anspruch auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.
- ? Unternehmer,
- die ausschließlich steuerfreie Umsätze ausführen, die zum vollen Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen und
 - Unternehmer, die ausschließlich Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, auf die sie die Durchschnittssatzbesteuerung gemäß § 22 UStG 1994 anwenden,
- erhalten nach Artikel 28 der Binnenmarktregelung nur dann eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie diese für innergemeinschaftliche Erwerbe oder innergemeinschaftliche Lieferungen benötigen.
- Weiters erhalten diese Unternehmer eine UID auch dann, wenn sie diese für im Inland ausgeführte steuerpflichtige sonstige Leistungen, für die sie als Leistungsempfänger die Steuer entsprechend Art. 196 MWSt-RL idF der RL 2008/8/EG schulden, benötigen oder wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat sonstige Leistungen erbringen, für die die Steuerschuld nach Art. 196 MWSt-RL auf den Leistungsempfänger übergeht. Zum Übergang der Steuerschuld nach Art. 196 MWSt-RL idF der RL 2008/8/EG kommt es bei jenen sonstigen Leistungen, bei denen sich der Leistungsort nach der Grundregel des § 3a Abs. 6 UStG 1994 (Empfängerort) richtet.
- ? Fahrzeuglieferer (Art. 2 der Binnenmarktregelung) erhalten auf Grund dieser Tätigkeit **keine** Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.
- ? Juristische Personen, die nicht Unternehmer sind, erhalten eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie diese für innergemeinschaftliche Erwerbe benötigen.

Nur vom Finanzamt auszufüllen!

Zutreffendes ist anzukreuzen!

- ☐ Es wurde eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vergeben.
- ☐ Es wurde keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vergeben. Bescheid Verf 36 ausgefertigt.

Zur Ablage im Veranlagungsakt.

Datum, Handzeichen

